

Anlage 2



zu den Allgemeinen Vertragsbestimmungen
für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen
im Gebäude „Alte Kelter“, Otto-F.-Scharr-Saal,
Kelterberg 5, 70563 Stuttgart-Vaihingen

I. Erklärung der Nutzer

1. Jede Nutzergruppe muss einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen und dessen Anschrift mit Telefonnummer bekannt geben, bei Vereinen ist der Vereinssitz sowie die Anschrift mit Telefonnummer des 1. Vorsitzenden anzugeben. Änderungen hinsichtlich der Person des Verantwortlichen bzw. des 1. Vorsitzenden sind dem Bezirksamt umgehend mitzuteilen.
2. Jeder nutzende Verein hat der Verwaltung des Otto-F.-Scharr-Saals eine Satzung oder Erklärung zur Verfügung zu stellen, aus der sich der Vereinszweck, evtl. Gemeinnützigkeitsanerkennungen des Finanzamts oder die Anerkennung der Förderungswürdigkeit im Sinne von § 8 Abs. 2 AVB ergeben.

II. Verfahren der Belegungsplanung

(gültig für städtische und nichtstädtische Veranstaltungen)

1 Terminanfragen, Terminanmeldungen

- 1.1 Regelmäßige und einmalige Veranstaltungen können frühestens ein Jahr vom laufenden Monat her gerechnet angemeldet werden; die Anmeldung muss spätestens drei Monate vor der Veranstaltung vorliegen.
- 1.2 Für den regelmäßigen Übungsbetrieb muss die Anmeldung bis spätestens 15. Juli für das darauffolgende Jahr vorliegen.
- 1.3 Eine Aufforderung zur Terminanmeldung erfolgt nicht; jeder Nutzer ist für den termingerechten Eingang seiner Anmeldung selbst verantwortlich.
- 1.4 Terminanfragen und -anmeldungen können schriftlich, telefonisch bzw. per Mail beim Bezirksamt Vaihingen eingereicht werden.

2 Terminvormerkungen

- 2.1 Die Terminvormerkungen erfolgen in der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei folgende Prioritäten gelten:
 - a) Vereine, Verbände und Interessengruppen des Stadtbezirks Stuttgart-Vaihingen, die Mitglied im Heimatring sind,
 - b) Sonstige Nutzer, die durch einen entsprechenden Beschluss den Nutzern aus dem Stadtbezirk Stuttgart-Vaihingen gleichgestellt sind.

c) Vereine, Verbände und Interessengruppen aus den Nachbarstadtbezirken.

d) Sonstige Interessenten.

2.2 Terminvormerkungen für den Übungsbetrieb sind grundsätzlich nur für Montag bis Donnerstag möglich; von Freitag bis Sonntag haben Veranstaltungen Vorrang, so dass Nutzer, die an diesen Tagen Übungsbetrieb abhalten wollen, damit rechnen müssen, dass ihre Nutzung aufgrund einer Einzelveranstaltung entfällt.

2.3 Aufgrund der Terminvormerkungen wird durch das Bezirksamt eine vorläufige Belegungsplanung als Grundlage für die endgültige Terminfestsetzung gefertigt.

2.4 Die Terminvormerkung ist bis zur endgültigen Terminfestsetzung unverbindlich.

3 Terminfestsetzung

3.1 Die aufgrund der Terminvormerkungen erstellte vorläufige Belegungsplanung wird in der jährlich stattfindenden Sitzung des Heimatrings für das auf die Versammlung folgende Jahr bekannt gegeben.

3.2 Bei Terminüberschneidungen ist nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen; ist dies nicht möglich, entscheidet das Bezirksamt im Einvernehmen mit dem Heimatring; kommt auch hier keine Einigung zustande, trifft das Haupt- und Personalamt die endgültige Entscheidung.

3.3 Findet im Zeitraum zwischen Terminanmeldung und Terminfestsetzung keine Heimatring-sitzung statt, entscheidet bei etwaigen Terminüberschneidungen im Konfliktfall das Bezirksamt im Einvernehmen mit dem Heimatringvorsitzenden. Sofern keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Heimatringvorsitzende, ob eine Heimatringsitzung einberufen oder eine endgültige Entscheidung dem Haupt- und Personalamt überlassen wird.

3.4 Nach der Heimatringsitzung wird die endgültige Belegungsplanung für das darauffolgende Jahr vom Bezirksamt erstellt.

4 Terminbestätigung

4.1 Die Terminbestätigung erfolgt unmittelbar nach der Heimatringsitzung, jedoch spätestens drei Monate vor der Regel- oder Einzelveranstaltung bzw. dem Beginn des regelmäßigen Übungsbetriebs.

4.2 Macht ein Veranstalter geltend, dass die Terminbestätigung nach der Sitzung des Heimatrings bzw. drei Monate vor der Veranstaltung für die organisatorische Durchführung der Veranstaltung zu spät ist, hat er nachzuweisen, aus welchen Gründen eine frühere Bestätigung erforderlich ist (vertragliche Bindungen o. Ä.). Das Bezirksamt kann in diesem Fall abweichend von Ziffer 4.1 eine Terminbestätigung erteilen.

4.3 Die Terminbestätigung erfolgt schriftlich und ist nur in diesem Fall verbindlich.

4.4 Die Terminbestätigung hat lediglich für die konkret aufgeführten Veranstaltungen bzw. bei regelmäßigem Übungsbetrieb für das auf die Heimatringsitzung folgende Jahr (01.01. bis 31.12.) Gültigkeit; für weitere Nutzungen muss jeweils eine neue Terminanmeldung gemäß Ziffer 1 erfolgen.

III. Verfahren zur Beteiligung der Nutzer und des Bezirksbeirats Vaihingen bei allen wichtigen Angelegenheiten des Otto-F.-Scharr-Saals

1 Das Bezirksamt erfüllt seine Verpflichtung zur Beteiligung der Nutzer und des Bezirksbeirats Vaihingen durch

- a) die Anhörung der interessierten Nutzer hinsichtlich der Belegungsplanung bei der jährlich einzuberufenden Versammlung des Heimatrings,
- b) die Anhörung des Bezirksbeirats vor wichtigen, den Betrieb, insbesondere die Belegung betreffenden Entscheidungen, die während des laufenden Betriebsjahrs zu treffen sind.

2 Aufgaben der jährlich stattfindenden Versammlung der interessierten Nutzer im Rahmen der Heimatringsitzung

Beteiligung an der Erstellung der Belegungsplanung hinsichtlich der regelmäßig wiederkehrenden Nutzungen und solcher einmaligen Nutzungen, die zum Zeitpunkt der Versammlung schon feststehen.

3 Aufgaben des Heimatrings

3.1 Anhörung in allen wichtigen, den Betrieb des Otto-F.-Scharr-Saals betreffenden Angelegenheiten.

3.2 Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Betrieb des Otto-F.-Scharr-Saals betreffen.

3.3 Hinwirken auf eine einvernehmliche Lösung aller bei der Belegungsplanung auftretenden Interessenunterschiede u. a. während des laufenden Betriebsjahres.